

**Von:** Kuhn, Dr. Norbert <Kuhn@dai.de>  
**Gesendet:** Freitag, 27. Mai 2022 09:08  
**An:** Weiser; Stellungnahmen  
**Betreff:** IDW EPS 920 n.F. (12.2021) - Anmerkungen des Deutschen Aktieninstituts

Sehr geehrter Herr Weiser,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum obigen Entwurf Stellung zu nehmen. Wir regen folgende Klarstellungen an:

**S. 11f. Nr. 33:** Zwar bezieht sich dieser Absatz explizit auf die Clearingpflicht und stellt daher auf S. 12 fest, dass Kontrakte, die unter die Zahlungsausnahme fallen (den aktiven Nachweis vorausgesetzt), nicht in die Beurteilung einfließen, ob eine Clearingpflicht bestehen könnte. Um Missverständnisse auszuschließen, könnte hier noch betont werden, dass Devisentermingeschäfte von Unternehmen, die von der Zahlungsausnahme Gebrauch machen, ebenso nicht die anderen EMIR-Pflichten wie die Meldepflichten, die Pflichten für die Risikominderungstechniken usw. erfüllen müssen.

**S. 56 zweiter Absatz:** In diesem Absatz wird betont, dass Unternehmen ihre Devisentermingeschäfte, die als Zahlungsmittel qualifiziert werden, nicht mehr an ein Transaktionsregister melden dürfen. Hier sollte klargestellt werden, dass dies lediglich für Kontrakte gilt, für die das Unternehmen aktiv einen Nachweis erbringt, dass diese Devisentermingeschäfte als Zahlungsmittel eingestuft wurden. Die Zahlungsmittelausnahme wurde also bewusst in Anspruch genommen. Viele Unternehmen nutzen die Ausnahme allerdings nicht, da ihnen das „Aussortieren“ der betroffenen Devisentermingeschäfte systemseitig zu aufwendig ist. Es muss daher klargestellt werden, dass Unternehmen, die von der Zahlungsmittelausnahme keinen Gebrauch machen und dementsprechend keinen aktiven Nachweis liefern, weiterhin alle Devisentermingeschäfte an Transaktionsregister melden können, unabhängig davon, ob diese Kontrakte die Voraussetzung „Zahlungsmittel“ erfüllen oder nicht.

**S. 73 zweiter Absatz:** In diesem Absatz werden die Informationen aufgezählt, die den Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Notifizierung zur Meldeausnahme von gruppeninternen Transaktionen grundsätzlich übermittelt werden müssen. Gleichzeitig wird in dem Absatz betont, dass die nationalen Aufsichtsbehörden, die diese Notifizierung entgegennehmen, unterschiedliche Formate festgelegt haben. Wegen dieser Unterschiede ist die konkrete Aufzählung der Informationen nur dann sinnvoll, wenn diese tatsächlich EU-weit eingefordert werden. Ansonsten verwirren sie und wir regen an, diese Aufzählung zu streichen. Zudem eine redaktionelle Anmerkung: In dem Absatz wird auf die „ESMA-Q&A, **OTC** Answer 51 (d)“ verwiesen. Es muss aber „ESMA-Q&A, **TR** Answer 51 (d)“ heißen.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Norbert Kuhn

---

Dipl.-Vw. Dipl.-Pol. Dr. Norbert Kuhn  
Leiter Unternehmensfinanzierung /  
Stellvertretender Leiter Fachbereich Kapitalmärkte

Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 92915-20  
Telefax +49 69 92915-12  
E-Mail [kuhn@dai.de](mailto:kuhn@dai.de)  
Internet [www.dai.de](http://www.dai.de)  
Twitter [@aktieninstitut](https://twitter.com/aktieninstitut)



Geschäftsführende Vorständin:  
Dr. Christine Bortenlänger  
Vereinsregister VR 10739  
(AG Frankfurt am Main)  
USt-ID-Nr. DE 170399408  
Lobbyregister Dt. Bundestag R000613  
EU-Transparenzreg. 38064081304-25

[Datenschutzhinweise](#)

---

*Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich  
und ausschließlich für den bezeichneten  
Adressaten bestimmt. Falls Sie nicht der  
vorgesehene Adressat dieser E-Mail  
oder dessen Vertreter sind, bitten wir  
Sie um eine kurze Nachricht.*

---